



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Damen und Herren Mitglieder des
Hauptausschusses der Landeshauptstadt
Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen Datum Ansprechpartner/in
2013-08-13

**Widerspruch gegen die Ergebnisse des Zensus
Beantwortung der Anfragen aus der Sitzung des Hauptausschusses am 16.07.2013 (vgl.
Protokoll zu TOP 3.1 - Sachstandsinformation zum Fristversäumnis hinsichtlich der
Einlegung eines Widerspruchs gegen die Ergebnisse Zensus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfragen in der 118. Sitzung des Hauptausschusses vom 16.07.2013,
die ich nachstehend beantworte:

**1. Es wird um eine rechtliche Bewertung dahin gehend gebeten, wie die Bestandskraft
des Zensus-Bescheides dennoch „durchbrochen“ werden kann (unter Bezug auf das
Verwaltungsverfahrensgesetz, u. a. die Vorschriften in §§ 24, 42).**

Infrage kam hier ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Auf dieses
Rechtsmittel hat die Verwaltung mangels Erfolgsaussicht verzichtet.

Die Regelungen aus § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (Untersuchungsgrundsatz) und §
42 (Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt) bieten im konkreten Fall keine weiteren
Handlungsansätze.

**2. Welche finanzpolitischen Auswirkungen ergeben sich aus der Tatsache, dass der
Widerspruch nicht eingelegt wurde?**

Die Auswirkung der Festsetzung der amtlichen Einwohnerzahl auf den Stadthaushalt ist zurzeit
nicht konkret bezifferbar. Zu erwarten ist, dass sich die Zuweisungen an die Landeshauptstadt
Schwerin verringern. In welcher Höhe hier eine Veränderung eintritt, ist hypothetisch. In diesem
Zusammenhang ist festzustellen, dass auch eine erneute Überprüfung auf Basis einer
Stichprobe mit Unsicherheiten verbunden wäre. Insofern kann auch nicht eingeschätzt werden,
was eine neue Stichprobe erbringen würde.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen Herrn Niesens in der Hauptausschusssitzung am 16.07.
verwiesen.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 – 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	370 019 997	(BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500	(BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg	7 358 201	(BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin	28 800	(BLZ 140 914 64)
Commerzbank	2 027 845	(BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank	19 045 385	(BLZ 200 300 00)

3. Was will die Verwaltung im Weiteren unternehmen?

In Bezug auf die Festsetzung der amtlichen Einwohnerzahl im Rahmen des Zensus wird die Verwaltung keine weiteren Schritte unternehmen.

In Bezug auf die Zuweisungen an die Landeshauptstadt Schwerin sollen die zur Verfügung stehenden Mittel zu einer besseren Finanzausstattung Schwerins im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches genutzt werden.

(Hinweis: Herr Dr. Friedersdorff hat empfohlen, im Rahmen der anstehenden Wahlen eigene Erhebungen durch Beschäftigte der Stadtverwaltung vornehmen zu lassen.)

4. Ist es richtig, dass die Postzustellungsurkunde oder weitere Dokumente des Bescheides abhandengekommen sind?

Abhandengekommen ist der Umschlag, in welchem sich der Bescheid mit dem Zustellvermerk befand.

5. Frau Oberbürgermeisterin Gramkow hat für die Geschehnisse die persönliche Verantwortung übernommen. Was ist damit gemeint?

Gemeint ist die Übernahme der persönlichen Verantwortung für die missverständliche Verfahrensanweisung zum Versand des Widerspruches.

6. Gibt es in der Stadtverwaltung ein Fristenbuch?

Die Stadtverwaltung führt kein einheitliches Fristenbuch. Die Verantwortung für die Fristenüberwachung ist dezentral organisiert, weil innerhalb der Verwaltung eine Vielzahl unterschiedlichster Bearbeitungsfristen und Terminstellungen zu beachten ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Anfrage 7. verwiesen.

7. Welche Verfahrensabläufe sind in der Verwaltung vorgegeben?

Ausweislich der organisatorischen Vorgaben in der AGA sowie der Dienstanweisung für die Behandlung von Posteingängen/Postausgängen in der Stadtverwaltung Schwerin vom 08.03.2002 ist der Umgang mit Schriftstücken der vorliegenden Art umfassend und lückenlos geregelt. So ist zunächst in der AGA selbst unter Ziffer 4.1. die Behandlung und Weiterleitung der Posteingänge geregelt. Dort ist unter dem Abs. 2 geregelt, dass wichtige Eingänge dem OB vorzulegen sind. Hierzu gehören alle Eingänge von grundsätzlicher Bedeutung sowie alle Schriftstücke mit wichtigem Inhalt von Bundes- und Landesbehörden. Die weitergehenden Regelungen zur Behandlung von Posteingang und Postausgang bleiben alsdann einer gesonderten DA vorbehalten. Dies ist die vg. Dienstanweisung für die Behandlung von Posteingängen/Postausgängen in der Stadtverwaltung Schwerin vom 08.03.2002. Dort ist wiederum unter Ziffer 2.3 Abs. 7 geregelt:

„Bei geöffneten Eingängen sind Briefumschläge nur dann unverändert beim Schriftstück zu belassen, wenn ...

- das Datum des Poststempels zur Wahrung einer Frist von Bedeutung ist (z. B.: Sendungen mit Zustellungsurkunde, auf dem die Deutsche Post AG den Tag der Zustellung vermerkt hat) ...“

In Ziffer 4.3.1.5 AGA ist in Abs. 3 der Umgang mit Bearbeitungsfristen und Termine geregelt. Dort heißt es:

Termine und Fristen sind auf einen Arbeitstag festzusetzen und so zu bemessen, dass Vorgänge sach- und ordnungsgemäß ausgeführt werden und unnötige Erinnerungen vermieden

werden können. Termine und Fristen seien zu überwachen. Am Rande des Schriftstücks seien sie mit einem T. zu kennzeichnen.

Schließlich ist in Ziffer 3.2. Abs. 2 und 3 AGA geregelt, dass die sachbearbeitenden Beschäftigten verantwortlich sind für die rechtlich und sachlich richtige, vollständige und rechtzeitige Erledigung der übertragenen Aufgaben. Ferner sind diese angehalten, durch eigene Initiative den Fortgang der Sacherledigung im Einzelfall und bezüglich der Organisationseinheit zu fördern.

8. Hat die Verwaltung die Beantragung der Einsetzung in vorherigen Stand geprüft?

Die Wiedereinsetzung wurde geprüft und aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten verworfen.

9. Was kann die Verwaltung bzw. die Landeshauptstadt Schwerin außerhalb des Widerspruchsverfahrens machen, um ein Umdenken in der Sache zu erwirken?

Im konkreten Zusammenhang ergeben sich keine weiteren Ansatzpunkte, um die zuständigen Behörden zu einem Umdenken in der Sache zu bewegen. Es besteht allerdings grds. die Möglichkeit, bei jeder Gelegenheit eines Verwaltungsaktes, der auf die festgestellte Einwohnerzahl abhebend Finanzausweisungen bestimmt, Rechtsmittel einzulegen und den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten. Ernsthafte Erfolgsaussichten werden dabei aber nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

